



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

-Wahlausschuss Kammervorstand 2020-

Karlsruhe, 08.01.2020

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

An die im Wählerverzeichnis für die
Vorstandswahl 2020 eingetragenen
Mitglieder der RAK Karlsruhe

Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hier: Mitteilung an die Wahlberechtigten und 1. Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Amtszeit der in der Kammerversammlung am 23.04.2016 in ordentlicher Wahl gewählten zehn Vorstandsmitglieder, welche am 01.06.2016 begonnen hat, endet mit Ablauf des 31.05.2020, § 68 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe. Mithin sind zehn Mitglieder des Kammervorstands, deren vierjährige Amtszeit am 01.06.2020 beginnen wird, neu zu wählen; die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist hierbei zulässig, § 68 Abs. 1 S. 2 BRAO.

Wahlberechtigt sind die Kammermitglieder. Wählbar sind in geheimer und direkter Wahl im Wege der Briefwahl oder der elektronischen Wahl, § 64 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die Voraussetzungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen.

Zur Vorbereitung der Wahl teilen wir Folgendes mit:

1. Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat am 08.05.2019 die „Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung“ beschlossen, welche gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe mit den Kammermitteilungen (Rundschreiben) 3/2019 vom 24.06.2019 bekannt gemacht worden ist.
2. Gemäß § 2 wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Das Präsidium hat folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss berufen:
 - RA Dr. Alexander Belz, 68165 Mannheim
 - Ersatzmitglied: RAin Stephanie Lorenz, 68163 Mannheim
 - RA Dr. Martin Duncker, 69115 Heidelberg
 - Ersatzmitglied: RAin Estell Baumann, 69115 Heidelberg
 - RAin Ilse-Marie Noetzel, 76137 Karlsruhe
 - Ersatzmitglied: RAin Julia Hasert, 76133 Karlsruhe

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss Vorstandswahl 2020
c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

Am 02.12.2019 hat der Wahlausschuss aus seiner Mitte Frau RAin Noetzel zur Wahlleiterin und Herrn RA Dr. Belz zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

3. Turnusgemäß scheiden aus dem Vorstand mit Ablauf des 31.05.2020 folgende Mitglieder aus:

LG-Bezirk Heidelberg

RA Michael Eckert, Heidelberg

RA Wolfgang Heinz, Heidelberg

RAin Silke Klein, Neckargemünd

RA Dr. Heiko Hofstätter, Heidelberg (nachgewählt in der Kammerversammlung am 13.05.2017 für die restliche Amtszeit des durch Amtsniederlegung vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds Jutta Dillschneider)

LG-Bezirk Mannheim

RAin Christina Hünlein, Mannheim

RA Thomas Väth, Mannheim

RA Manfred Wissmann, Mannheim

LG-Bezirk Karlsruhe

RA Andreas von Hornung, Karlsruhe

RA Hartmut Stegmaier, Karlsruhe

LG-Bezirk Mosbach

RA Sebastian Warken, Wertheim

Neu zu wählen sind mithin gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe insgesamt zehn Vorstandsmitglieder, und zwar

für den LG-Bezirk Heidelberg:	vier Mitglieder
für den LG-Bezirk Mannheim:	drei Mitglieder
für den LG-Bezirk Karlsruhe:	zwei Mitglieder
für den LG-Bezirk Mosbach:	ein Mitglied

4. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, die Wahl als elektronische Wahl (§§ 12 bis 16 der Wahlordnung) durchzuführen.
5. Sie sind als Wahlberechtigter in das vom Wahlausschuss am 08.01.2020 erstellte Wählerverzeichnis der RAK Karlsruhe eingetragen.
6. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses ist das Wählerverzeichnis auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr) vom

10. Januar 2020 bis 07. Februar 2020

zur Einsicht ausgelegt (**Auslegungsfrist**). Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auslegungsfrist, mithin bis spätestens 07.02.2020, 16.00 Uhr, schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden.

Auf §§ 6 und 7 der Wahlordnung wird hingewiesen.

7. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses können **Wahlvorschläge** in der Zeit

vom 10. Januar 2020 bis spätestens 07. Februar 2020, 16.00 Uhr

beim Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der RAK Karlsruhe) eingereicht werden.

Das **Formblatt für Wahlvorschläge** steht auf der Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Vorstandswahl 2020“, zum Download bereit. Die **Wahlvorschläge** sind **ausschließlich im Original unter Verwendung des Formblatts** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einzureichen (§ 8 der Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens **neun weiteren** wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiadresse der die Bewerbung unterstützenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen. Der Bewerber selbst muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.

Es können nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind. Die vom Wahlausschuss beschlossenen **„Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO“** sind auf der **Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de)** unter „Vorstandswahl 2020“ veröffentlicht; wir bitten dringend um Beachtung.

Der Umstand, dass jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf, hindert ein im Wählerverzeichnis eingetragenes Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist mit einer Kandidatur nicht vereinbar (§ 2 Abs. 4 der Wahlordnung).

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis **spätestens 11. Februar 2020** eine kurze Selbstdarstellung (max. 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen) sowie ein digitales Foto beim Wahlausschuss (wahl.vorstand@rak-karlsruhe.de) zur Veröffentlichung auf der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) einzureichen.

8. Gemäß § 4 Abs. 4 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss die **Wahlfrist** bestimmt auf den Zeitraum

vom 29. April 2020 bis 11. Mai 2020.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Noetzel
RAin I. Noetzel
- Wahlleiterin -